

Aktenzeichen: 41 02 31 / 6.1 – 2021

Antragsteller: Stadt Raguhn-Jeßnitz

Maßnahme: Gutspark Altjeßnitz
Wegeerneuerung im Bereich der Kirche und des Irrgartens

Beschreibung der Maßnahme:

Anliegen des Projektes:

Der Gutspark Altjeßnitz ist Teil des Projekts „Gartenträume“ im Land Sachsen-Anhalt. Der ursprünglich barocke Park des 18. Jahrhunderts wurde im Stil eines Landschaftsparks erweitert und verfügt über einen erhaltenswerten, malerischen Altbaumbestand. Besonders bekannt und beliebt ist der im Park befindliche Irrgarten, dessen Zentrum eine Aussichtsplattform bildet. Das Heckenlabyrinth aus Hainbuche ist mit einer Fläche von etwa 2.600 Quadratmetern der größte erhaltene historische Irrgarten Deutschlands. Die um 1200 erbaute romanische Feldsteinkirche liegt eingebettet in den Park und bietet innen wie außen eine markante Kulisse für Veranstaltungen. Vom ursprünglichen Rittergut und Schloss wurde das verbliebene Haupthaus saniert und dient zu Wohnzwecken. Die Wirtschaftsgebäude des Rittergutes sind schadhaft. Altjeßnitz ist an die Straße der spätgotischen Flügelaltäre angebunden und der Mulderadweg führt durch den Ort. Diese Anbindungen sind für Naherholung und Tourismus förderlich.

Nach der vorangegangenen Wegesanierung im Bereich des Rondells erfolgt im II. Abschnitt die Wegeerneuerung im Bereich um den Irrgarten und um die Kirche. Teile der Rasenflächen werden ausgebessert. Die Deck- und Tragschicht der Wege wird ca. 9 cm aufgenommen und anderweitig als Füllmaterial verwendet. Eine ca. 6 cm hohe neue Deckschicht aus gebrochenem Kalkstein und gebrochenem Kies wird profilgerecht eingebaut. Die verrotteten hölzernen Wegeeinfassungen werden durch Bandstahl ersetzt. Ziel der Förderung ist es, das Parkgelände zu erhalten und dessen Erscheinungsbild weiter zu verbessern. Die Infrastruktur des Parkgeländes wird insbesondere zu den kulturellen Veranstaltungen, wie dem Barocken Gartentag, dem Bauernmarkt, Kleinostern oder zu abendlichen Sommerkonzerten intensiv von der regionalen Bevölkerung und von zahlreichen Besuchern und Touristen genutzt. Der Park verbindet Gartenbaukunst mit der ihm umgebenden weitgehend natürlichen Auenlandschaft der Mulde.

Der Gutspark Altjeßnitz ist im Denkmalverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt als Baudenkmal unter der Nummer 094 90358 erfasst.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme:	28.149,85 EUR
beantragte Fördersumme:	71,05 % 20.000,00 EUR

Kostengliederung:

Planung	2.975,00 EUR
Bauleistungen (Wegebau und Grünanlagenerneuerung):	
Baustelleneinrichtung	833,00 EUR
Entfernung Deck- und Tragschicht ca. 9,00 cm	3.834,10 EUR
Ausgleichsschicht einbauen ca. 6,00 cm	7.911,11 EUR
Deckschicht einbauen: gebrochener Kalkstein ca. 2,5 cm	7.559,25 EUR
Rasenbereich ausbessern	2.106,49 EUR
Erneuerung Wegeeinfassung: Bandstahl 10,00 cm hoch, 0,30 cm breit	1.988,85 EUR
Pflege (wässern, walzen)	942,05 EUR

anerkannte förderfähige Gesamtkosten:	28.149,85 EUR
--	----------------------

Finanzplan:

Eigenmittel der Gemeinde	28,95 %	8.149,85 EUR
Landesmittel:		0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaft und öffentliche Hand:		0,00 EUR
privaten Spenden/ Sponsoren etc.:		0,00 EUR

minimale Fördersumme nach Richtlinie:	5.000,00 EUR
maximale Fördersumme nach Richtlinie:	20.000,00 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: Zuschuss i. H. v. 20.0000,00 EUR
Sonderförderung (Anteilsfinanzierung) 71,05 % von 28.149,85 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur im ländlichen Raum (Kreistagsbeschluss vom 17.09.2020)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen- Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde fristgerecht gestellt.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn wurde nicht beantragt.

Für die Durchführung der Maßnahme wird der Zeitraum ab Bewilligung bis zum Fristende 31.12.2021 festgelegt.

Nach erfolgreicher Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis geprüft, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die beantragte Maßnahme ist entsprechend der o.g. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur im ländlichen Raum, hier unter Bezug auf Punkt 2.1 a und b sowie 3.1 c förderfähig.